

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

## Änderung der Richtlinien zur W-Besoldung

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 12/2010**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**19. Jahrgang/04. März 2010**

---



# Richtlinien des Präsidenten zur W-Besoldung

## § 1 Geltungsbereich

Die Vergabe von Leistungsbezügen gem. § 3 Landesbesoldungsgesetz an Professorinnen und Professoren erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, ggf. in Verbindung mit der vom Akademischen Senat erlassenen Satzung.

## § 2 Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge fällt mindestens alle drei Jahre, höchstens einmal im Jahr. Über die Frequenz stellt die Präsidentin oder der Präsident Einvernehmen mit der Gutachterkommission gem. § 2 der Satzung her. Bis zum 10. Januar gibt das Präsidium in der Regel bekannt, in welchem Umfang zur Vergabe ab 01. Oktober Mittel für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Ist in einem Jahr keine Vergaberunde vorgesehen, erhöhen sich die verfügbaren Mittel für die nächste Vergaberunde entsprechend. Die Dekaninnen oder Dekane legen in der Regel bis zum 20. Februar der Kommission gem. § 2 der Satzung die Anträge mit ihrer Stellungnahme vor. Die Kommission gem. § 2 der Satzung unterbreitet bis zum 31. Mai der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Vorschläge zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten fällt bis zum 31. Juli und wird zum 01. Oktober wirksam.

(2) Die Anträge setzen Darstellungen der Leistungen in allen in § 3 der Satzung genannten Tätigkeitsfeldern in einem Fragekatalog der Gutachterkommission gem. § 2 der Satzung durch die Vorgeschlagenen voraus.

(3) Werden Anträge abgelehnt, haben die Dekanin oder der Dekan gemeinsam mit der oder dem Betroffenen das Recht auf Erörterung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für S-Professorinnen und S-Professoren.

## § 3 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Die Dekaninnen und Dekane von Fakultäten, die in Institute gem. § 75 BerlHG gegliedert sind, erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane erhalten 250 Euro. Bei Fakultäten, die nicht in Institute gem. § 75 BerlHG gegliedert sind, halbieren sich die Beträge.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren von Instituten und Zentralinstituten erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in der gleichen Höhe wie die Prodekaninnen oder Prodekane ihrer Fakultät.

(4) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.

## § 4 Berufungs- und Bleibeverhandlungen

Über die Gewährung von Leistungsbezügen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gehen dabei Bezüge über die bisherige Höhe hinaus, können sie unbefristet oder zunächst für drei Jahre befristet vergeben werden. Soweit sie unbefristet vergeben wurden, nehmen sie an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gem. Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz teil.

## § 5 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft und gelten bis zum 31.12.2011. Die bisherige Regelung gilt über den 31.12.2008 hinaus bis zum Inkraft-Treten dieser Richtlinien.